

## **EuGH: Bereitstellung eines Fußballstadions zur Nutzung grundsätzlich nicht umsatzsteuerfrei**

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22. Januar 2015 entschieden, dass es sich bei der einem Fußballverein erteilten Erlaubnis, das städtische Stadion für seine Heimspiele nutzen zu können, grundsätzlich um eine steuerpflichtige sonstige Leistung und nicht um eine steuerfreie Grundstücksvermietung handelt.

### **Sachverhalt**

In dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof ging es um die Frage, ob es sich bei der Überlassung von Einrichtungen einer Sportinfrastruktur durch eine belgische Kommunalbehörde zu ausschließlich fußballerischen Zwecken um eine steuerfreie Vermietung von Grundstücken handelt. Die Kommunalbehörde hatte weiterhin die Befugnis und auch die Pflicht, das gesamte Gelände zu betreten, um für die Ordnungsmäßigkeit der Anlagen zu sorgen und so auch etwaigen Schäden vorzubeugen. Dies geschah mithin deswegen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Sportwettbewerbe störungsfrei zu gewährleisten. Die belgische Finanzverwaltung sah in der Nutzungsvergütung durch den Klub ein Entgelt für die steuerfreie (und den Vorsteuerabzug der städtischen Behörde teilweise ausschließende) Grundstücksvermietung, wohingegen die Kommunalbehörde das überwiegende Serviceelement des Leistungspakets hervorhob.

### **Entscheidung**

Der EuGH hat entschieden, dass die entgeltliche Überlassung des Fußballstadions, wonach der Eigentümer bestimmte Rechte und Befugnisse behält und bestimmte Dienstleistungen zu erbringen hat (bspw. Unterhalt, Reinigung, Wartung und Bereitstellung), grundsätzlich keine Vermietung von Grundstücken darstellt. Dies, so das Gericht, sei aber eine Tatsachenwürdigung und letztlich Aufgabe des vorlegenden nationalen Gerichts. Des Weiteren führt das Gericht hierzu aus, dass die regelgerechte Bereitstellungsverpflichtung durchaus ein Indiz für eine aktivere Rolle der Kommunalbehörde sei und eine Vermietung insofern keinesfalls als die ausschlaggebende Dienstleistung angesehen werden könne. Zwar könnten die einzelnen Dienstleistungen (Aufsicht, Kontrollrechte etc.) für sich genommen eine Grundstücksvermietung nicht ausschließen. Allerdings seien die verschiedenen Verwaltungs-, Unterhalts- und Reinigungsdienstleistungen in der Mehrzahl offenbar tatsächlich erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anlagen ihre bestimmungsgemäße Verwendung erfüllen können, nämlich die Durchführung von Fußballspielen zu ermöglichen. Auch der wirtschaftliche Wert der Dienstleistung, der ungefähr 80% der Vergütungen ausmache, spreche insgesamt eher für ein Dienstleistungselement als für eine Grundstücksvermietung.

### **Fundstellen**

EuGH, Urteil vom 22.01.2015, [C-55/14](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.